



# Motorbootbestimmungen

Sommer 2012

Urlaubsinformation Kärnten  
Casinoplatz 1  
A-9220 Velden  
Tel.: +43(0)463/3000  
Fax: +43(0)4274/52100-50  
E-Mail: [info@kaernten.at](mailto:info@kaernten.at)  
[www.kaernten.at](http://www.kaernten.at)

## Motorbootbestimmungen an Kärntner Seen bzw. Flüsse

[www.schifffahrt.ktn.gv.at](http://www.schifffahrt.ktn.gv.at)

**Zulassungspflicht (§§ 99 ff, SchFG):** Grundsätzlich bedarf jedes Fahrzeug auf öffentlichen fließenden Gewässern sowie auf den in der Anlage zum Schifffahrtsgesetz angeführten öffentlichen und privaten Gewässern einer Zulassung durch die Schifffahrtsbehörde. Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt dies nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen. Von der Zulassungspflicht ausgenommen, sind unter anderem:

- Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m;
- Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m;
- Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 15 m;
- Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch **Akkumulatoren** gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung **von weniger als 4,4 kW** (entspricht 6 PS) ausgestattet sind.

### Schiffszulassung auf Kärntner Seen:

**Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor unterliegen grundsätzlich einer Zulassungspflicht.** Durch die "Verordnung mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird", LGBl. Nr. 28/2002, in der geltenden Fassung, ist die Anzahl der zuzulassenden Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf Kärntner Seen eingeschränkt. **Derzeit sind alle verfügbaren Kennzeichen für Kärntner Seen vergeben** - eine zusätzliche Zulassung kann daher nicht erteilt werden.

Für die **Drau-Stauseen können Zulassungen für Fahrzeuge mit 4-Takt-Verbrennungsmotor bis zu einer Antriebsleistung von 12 kW (entspricht 16 PS) vergeben werden. Flöße, mit oder ohne Aufbauten, werden nur mehr nach Vorliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zugelassen.** Bestehende Zulassungen für Flöße werden ohne Vorliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nicht mehr verlängert.

Auch Fahrzeuge mit Elektromotor unterliegen einer anzahlmäßigen Einschränkung, sind aber erst ab einer Antriebsleistung von 4,4 kW (entspricht 6 PS) zulassungspflichtig.

Detailauskünfte:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abt. 8 / Schifffahrt

Flatschacher Straße 70

9020 Klagenfurt

Tel. 050536 18172

E-Mail: [abt8.schifffahrt@ktn.gv.at](mailto:abt8.schifffahrt@ktn.gv.at)